

Merkblatt

Nutzung privater Wasserzähler

1. Zulässigkeit

Grundlage für die Nutzung und Anerkennung von privaten Wasserzählern sind § 23 und § 24 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes (AZV) Muldenaue in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bedingungen

2.1. Absetzungszähler (z. Bsp. Gießwasser)	2. 2. Brauchwasserzähler (z. Bsp. Brunnen, Einspeisung Regenwasser)
Über den privaten Wasserzähler darf nur Wasser entnommen werden, welches nach Nutzung nicht als Abwasser anfällt und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.	Über den Unterzähler werden die Wassermengen erfasst, welche aus der nichtöffentlichen Wasserversorgung als Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
Der Nachweis soll durch Messung mit einem geeichten Wasserzähler erbracht werden.	Der Nachweis soll durch Messung mit einem geeichten Wasserzähler erbracht werden.
Der Einbau einer geeichten Wasseruhr sollte von einem Klempner/Installateur manipulationssicher (mit Verplombung) erfolgen. Wenn Sie selbst über die entsprechende Fachkunde verfügen, können Sie diese auch selbst einbauen.	Der Einbau einer geeichten Wasseruhr sollte von einem Klempner/Installateur manipulationssicher (mit Verplombung) erfolgen. Wenn Sie selbst über die entsprechende Fachkunde verfügen, können Sie diese auch selbst einbauen.
Die gemessene Menge eines Absetzungszählers wird erst nach Zahlung der Verwaltungsgebühr in der Schmutzwasserabrechnung berücksichtigt.	Der AZV Muldenaue ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
Der AZV Muldenaue ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse vor Ort zu kontrollieren.	Der AZV Muldenaue ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse vor Ort zu kontrollieren.
Eine rückwirkende Absetzung ist nicht möglich.	

3. Abnahme

Für die Abnahmehandlung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr gemäß des dem als Anlage zur Verwaltungskostensatzung des AZV Muldenaue beigefügten Kostenverzeichnisses. Die Gebühr ist nach Erhalt des Verwaltungskostenbescheides an den AZV Muldenaue zu überweisen. Beim erstmaligen Einbau und dem Wechsel des privaten Wasserzählers behält sich der AZV Muldenaue eine Abnahme Vor-Ort vor.

4. Zählerwechsel

Wasserzähler unterliegen der gesetzlichen Eichpflicht. Die Eichung ist maximal 6 Jahre gültig. Zum Ablauf der Eichfrist ist der Gebührenschuldner für das Auswechseln oder die erneute Eichung selbst verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten. Den Austausch zeigen Sie uns bitte mit dem Formular „Wechsel eines privaten Wasserzählers“ an. Dieses finden Sie auf unserer Homepage (www.azv-muldenaue.de). Damit erklären Sie, dass sich der neue Zähler am selben Einbauort befindet. Ein geeigneter Nachweis zum Wechsel des Zählers, z. B. Foto des alten und des neuen Zählers, ist beizulegen.

5. Mitteilung der Zählerstände

Jedes Jahr zum Jahreswechsel, spätestens jedoch bis einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zur Abwassergebühr für den Veranlagungszeitraum, ist der jeweilige Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen beim Abwasserzweckverband Muldenaue schriftlich zu stellen.

Der AZV Muldenaue verschickt zum Jahresende Meldezettel zur Selbstablesung für die beim AZV Muldenaue bereits registrierten privaten Wasserzähler. Weiterhin finden Sie auf unserer Homepage (www.azv-muldenaue.de) ein Formular zur Zählerablesung.

Wichtig: Die Meldung bitte nicht der Ablesekarte der Hauptwasseruhr des VEW Eilenburg - Wurzen beifügen. Vom zuständigen Wasserversorger erfolgt keine Rückmeldung an den AZV Muldenaue.

Wir weisen Sie darauf hin, dass verspätete Anträge, welche nach der oben genannten Frist dem Verband zugehen keine Berücksichtigung bei der Absetzung finden können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Telefon: 03425 819655

E-Mail: info.abwasser@azv-muldenaue.de